

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet auf Grund

- des § 11 Absatz 1 bis 4 jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank,
- des § 41 Absatz 1 Nummer 5 des Mess- und Eichgesetzes, von dem Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist;
- des § 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, des § 12 Satz 1 Nummer 10 und 11 und § 12b Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 9, jeweils in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Atomgesetzes, von denen § 11 Absatz 1 Nummer 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), § 11 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194), § 12 Satz 1 Nummer 10 und 11 durch Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe hhh und iii des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), § 12b Absatz 2 zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3342) und § 54 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 20 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden sind, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz verordnet auf Grund
- des § 8a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, des § 13b Satz 3, des § 14 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie des § 131l Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, von denen § 13b Satz 3 und § 14 Satz 1 zuletzt durch Artikel 255 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 131l Satz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176),
- des § 14 Absatz 14 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 4, § 34 Absatz 2 Satz 1, § 34b Absatz 8, § 34c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d und § 34j Absatz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung, von denen § 14 Absatz 14 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe e des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, § 34 Absatz 2 Satz 1, § 34b Absatz 8 und § 34c Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden sind und § 34j Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist,
- des § 34g Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung, von denen § 34g Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 8 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- des § 22 Absatz 2 Nummer 2 und 6 des Funkanlagengesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947) und des § 21 Absatz 2 Nummer 2 und 6 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit

§ 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr;

das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund

- des § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes, dessen Satz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) und Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) geändert worden sind, nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer;

das Bundesministerium der Justiz verordnet auf Grund

- des § 7g Absatz 2 Satz 2 und des § 7i der Bundesnotarordnung, von denen § 7g Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 7i zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176);

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet auf Grund

- des § 26 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 und des § 46 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, von denen die §§ 26 und 46 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind,
- des § 172c Absatz 3 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Unfallversicherung —, der zuletzt durch Artikel 35 Nummer 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft;

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3, Absatz 5 Nummer 7 und Absatz 6 Nummer 2 des Düngegesetzes, dessen Absatz 4 Satz 1, Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 7 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) neu gefasst und Absatz 6 zuletzt durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium des Innern und für Heimat verordnen auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, auch in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 und 3 Buchstabe a sowie Absatz 6 Satz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes, von denen

Absatz 1 Satz 1 einleitender Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Absatz 6 Satz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 233) geändert worden sind und Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, Absatz 3 Nummer 2 und 3 Buchstabe a und Absatz 6 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neu gefasst worden sind;

das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 6 und 15 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 und 2, sowie des § 47 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes, von denen § 6 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 15 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 233) geändert und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 6 und 15 Buchstabe a sowie Absatz 3 Nummer 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neu gefasst worden sind,
- des § 6 Nummer 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 487 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176);
- des § 9 Absatz 4 des Seeaufgabengesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist,
- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
- des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3a und 9a des Luftverkehrsgesetzes, von dem Satz 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist,
- des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes, von dem Satz 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a und Satz 4 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe j des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen;

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 sowie des § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 des Atomgesetzes, von denen § 7 Absatz 4 Satz 3 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) und § 54 Absatz 1 Satz 3 durch Artikel 151 Nummer 6 Buchstabe a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2002 I S. 2972) geändert worden sind:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung
- Artikel 2 Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
- Artikel 3 Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Änderung der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Aromendurchführungsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Notarfachprüfungsverordnung
- Artikel 7 Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Artikel 9 Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung
- Artikel 10 Änderung der Gewerbeanzeigeverordnung
- Artikel 11 Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung
- Artikel 12 Änderung der Pfandleiherverordnung
- Artikel 13 Änderung der Mess- und Eichverordnung
- Artikel 14 Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung
- Artikel 15 Änderung der Versteigererverordnung
- Artikel 16 Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung
- Artikel 17 Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
- Artikel 18 Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten
- Artikel 19 Änderung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung
- Artikel 20 Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 172c Absatz 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf das Bundesamt für Soziale Sicherheit
- Artikel 21 Änderung der Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung
- Artikel 22 Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Artikel 23 Weitere Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Artikel 24 Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung
- Artikel 25 Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung
- Artikel 26 Aufhebung der Verordnung über die Küstenschiffahrt

- Artikel 27 Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung
- Artikel 28 Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- Artikel 29 Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung
- Artikel 30 Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung
- Artikel 31 Änderung der Luftverkehrs-Ordnung
- Artikel 32 Änderung der Düngeverordnung
- Artikel 33 Inkrafttreten
- Anhang 1
- Anhang 2 Anlage 1

Artikel 1

Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

§ 9 Absatz 1 der Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1422), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2022 (BGBl. I S. 877) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „auf Grund einer dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern“ durch die Wörter „aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform“ ersetzt.
2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 (weggefallen)“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 68 und 69 werden wie folgt gefasst:

„§ 68 (weggefallen)
§ 69 (weggefallen)“.

- c) Die Angaben zu den Anlagen 2 bis 19 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Anlage 2 DIREKA1 Vermögen von Inländern im Ausland

Anlage 3 DIREKA2 Vermögen von Ausländern im Inland

Anlage 4 AUSWIB1 Bestandsmeldungen der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr nach den §§ 66 ff. der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage 5 ZABILC1 Zahlungen für Dienstleistungen, Transit, Direktinvestitionen, Kapitalverkehr (einschließlich Wertpapier- und Zinserträge) im Außenwirtschaftsverkehr nach den §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage 6 ZABILC2 Zahlungen für Wertpapiergeschäfte, Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr nach § 67 Absatz 4 und § 70 Absatz 1 Nummer 1 der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage 7 ZABILC3 Zahlungen für Reiseverkehr (Karten-Umsätze) im Außenwirtschaftsverkehr nach § 70 Absatz 1 Nummer 3 der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage 8 Leistungsverzeichnis zur Außenwirtschaftsverordnung Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“.

2. § 5 wird aufgehoben.
3. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Begriffsbestimmungen

Für Zwecke der Meldungen nach diesem Kapitel ist

1. Inland das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.05 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/734 (ABl. L 97 vom 5.4.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Inländer jede institutionelle Einheit im Inland im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.12 bis 2.30 in Verbindung mit Nummer 2.07 bis 2.11 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und
 3. Ausländer jede institutionelle Einheit im Ausland im Sinne dieses Kapitels 2 Nummer 2.12 bis 2.30 in Verbindung mit Nummer 2.07 bis 2.11 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.“
4. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „3 Millionen“ durch die Angabe „6 Millionen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „K3 „Vermögen von Inländern im Ausland““ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „K3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 5. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 4 wird Nummer 3.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „3 Millionen“ durch die Angabe „6 Millionen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „K4 „Vermögen von Ausländern im Inland““ durch die Angabe „3“ ersetzt.
6. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Meldungen von Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Inländer haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern der Deutschen Bundesbank gemäß Absatz 3 innerhalb der Frist des § 71 Absatz 3 zu melden, wenn diese Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als 6 Millionen Euro betragen.

(2) Von der Meldepflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind

1. natürliche Personen und
2. monetäre Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Investmentfonds.

(3) Die zu meldenden Forderungen und Verbindlichkeiten müssen die Angaben nach Anlage 4 enthalten.

(4) Inländer, die der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen und deren Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Ausländern bei Ablauf eines Quartals mehr als 500 Millionen Euro betragen, haben diese Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern, soweit sie aus derivativen Finanzinstrumenten resultieren, nach dem Stand vom Quartalsende in der Frist des § 71 Absatz 4 zu melden, wobei in der Meldung die Angaben nach der Anlage 4 enthalten sein müssen. Die Bestände sind grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

(5) Entfällt für einen Inländer, der für den vorangegangenen Meldestichtag meldepflichtig war, wegen Unterschreitens der in den Absätzen 1 oder 4 genannten Betragsgrenzen die Meldepflicht, so hat er dies in der nach § 72 Absatz 1 oder Absatz 3 vorgegebenen Form anzuzeigen.“

7. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „12 500“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Zinszahlungen für ausländische Anleihen und Geldmarktpapiere.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Zahlung gilt ferner:

 1. das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten und
 2. die Übertragung von Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Z4 „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr““ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Z10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr““ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Meldepflichtige nach Absatz 1, der eine ausgehende Zahlung im Transithandelsgeschäft gemeldet hat und die Transithandelsware danach in das Inland einführt oder verbringt, hat den ursprünglich gemeldeten Betrag als „Stornierung im Transithandel“ der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 6 zu melden.“
8. Die §§ 68 und 69 werden aufgehoben.
9. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Z10 „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr““ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Z11 „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr““ durch die Angabe „5“ ersetzt.

dd) Die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr ein- und ausgehende Zahlungen aus Kartenumsätzen; in den Meldungen müssen die Angaben nach Anlage 7 enthalten sein.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und 3“ gestrichen und wird die Angabe „12 500“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.

10. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „K3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „K4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“, die Angabe „Z5“ durch die Angabe „4“ und das Wort „Kalendertag“ durch das Wort „Werktag“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „Z5b“ wird durch die Angabe „4“ und das Wort „Kalendertag“ durch das Wort „Werktag“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „20. Kalendertag“ wird durch die Angabe „15. Werktag“ und die Angabe „50. Kalendertag“ durch die Angabe „50. Werktag“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Meldungen nach § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 4, Meldungen nach § 70 Absatz 1 sowie Stornomeldungen nach § 67 Absatz 6 sind bis zum siebten Werktag des folgenden Monats einzureichen.“

h) Absatz 8 wird aufgehoben.

11. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) In Nummer 19 werden die Wörter „§ 67 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 68 Absatz 1, entgegen § 69“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 1“ ersetzt.

c) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 68 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 6“ und das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Stornomeldung“ ersetzt.

12. Die Anlagen 3 bis 19 werden durch die Anlagen 2 bis 8 aus Anhang 1 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

§ 4 Absatz 4 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ und nach dem Wort „Endverbraucher“ die Wörter „unmittelbar und“ eingefügt.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung

In § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1362) werden die Wörter „Artikel 4 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504)“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung]“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Aromendurchführungsverordnung

In § 5 Absatz 3 Nummer 1 der Aromendurchführungsverordnung vom 20. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4723) werden die Wörter „Artikel 4 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504)“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung]“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Notarfachprüfungsverordnung

Die Notarfachprüfungsverordnung vom 7. Mai 2010 (BGBl. I S. 576), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 319) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sollen mindestens zwei Prüfungstermine“ durch die Wörter „soll mindestens ein Prüfungstermin“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Die“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind spätestens fünf Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekanntzugeben.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „der Prüfungstermine“ durch die Wörter „des Prüfungstermins“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „über die“ die Wörter „Dauer der“ eingefügt und werden die Wörter „und über den Tag, seit dem die Zulassung ohne Unterbrechung besteht“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zehn Wochen“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Frist ist spätestens fünf Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekanntzugeben.“

Artikel 7

Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1 folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Aufbewahrungsfristen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Prüfungstätigkeit“ das Komma und die Wörter „in Urschrift oder beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 müssen Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlussprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfberichte, hervorgehen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wurde bereits einmal ein Antrag auf Zulassung gestellt, bei dem die Aufbewahrungsfristen nach § 1a Absatz 2 noch nicht abgelaufen sind, müssen die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 4 und 5 nicht erneut eingereicht werden.“

3. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

„§ 1a

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Aufsichtsarbeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 5 sind bei der Prüfungsstelle für die Dauer von mindestens drei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Prüfungsentscheidung aufzubewahren. Im Fall des § 21 Absatz 4 besteht für Aufsichtsarbeiten keine Aufbewahrungspflicht.

(2) Die Anträge auf Zulassung und auf verbindliche Auskunft, die Prüfungsunterlagen der einzelnen Bewerber und die Unterlagen zu den Entscheidungen über die Anträge und Prüfungen sind bei der Prüfungsstelle für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren. Wurde der Antrag auf Zulassung zurückgenommen, bevor über den Antrag rechtskräftig entschieden ist, beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Rücknahme erfolgt ist.

(3) Ein Nachweis über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist bei der Prüfungsstelle für die Dauer von mindestens 50 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren.

(4) Unterlagen können in elektronischer Form aufbewahrt werden.“

4. § 22 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 25 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1a“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens- Anrechnungsverordnung

Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1520), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.
2. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:
„§ 21 (weggefallen)“.
2. In § 4 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorläufer“ die Wörter „oder Nachfolger“ eingefügt.
3. In § 16 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
4. § 21 wird aufgehoben.
5. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 18 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 19 bis 23 werden die Nummern 18 bis 22.

Artikel 10

Änderung der Gewerbeanzeigerverordnung

Die Gewerbeanzeigerverordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „Anlage 3“ die Wörter „und in den Fällen der Aufgabe des Betriebes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1“ angefügt.
2. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Anzeige der Aufgabe des Betriebs im Zusammenhang mit dessen Verlegung in einen anderen Meldebezirk nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung gilt zugleich als Anzeige der Abmeldung für die bisherige Betriebsstätte. In diesen Fällen erhebt die für die Abmeldung zuständige Behörde die Daten des Vordrucks der Anlage 3 mithilfe der Daten, die ihr von der für die Anmeldung zuständigen Behörde auf der Grundlage des Vordrucks der Anlage 1 nach § 14

Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung übermittelt werden. Auf die Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung findet Absatz 4 entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung der für die Gewerbeanmeldung zuständigen Behörde zur Übermittlung der mittels des Vordrucks der Anlage 1 erhobenen Daten aus der Gewerbeanzeige bleibt unberührt.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterungen zu Feld 1 werden wie folgt gefasst:

„Im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter).“

b) In Feld 2 wird nach der Angabe „im Handels-“, die Angabe „Gesellschafts-“, eingefügt und die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.

c) In Feld 25 werden die Wörter „Wiedereröffnung nach Verlegung“ durch die Wörter „Verlegung des Betriebs“ ersetzt

d) Nach Feld 31 wird dem Feld „Hinweis“ folgender Satz angefügt: „Im Fall der Verlegung des Betriebs aus einem anderen Meldebezirk ist die Anzeige der Abmeldung für die bisherige Betriebsstätte in dieser Anzeige enthalten.“.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterung zu Feld 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter).“

b) In Feld 2 wird nach der Angabe „im Handels-“, die Angabe „Gesellschafts-“, eingefügt und die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterungen zu Feld 1 werden wie folgt gefasst:

„Im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter).“

b) In Feld 2 wird nach der Angabe „im Handels-“, die Angabe „Gesellschafts-“, eingefügt und die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.

c) Dem Feld 17 werden die Wörter: „Von der zuständigen Behörde auszufüllen:“ vorangestellt.

d) In Feld 25 werden nach den Wörtern „Vollständige Aufgabe“ die Wörter „Verlegung in einen anderen Meldebezirk“ und das Feld zum Ankreuzen aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung

Die Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend für einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Abschluss.“

2. § 17 wird aufgehoben.

3. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 7 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Pfandleihverordnung

Die Pfandleihverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Pfandleiher hat zu veranlassen, dass die Versteigerung mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen vor dem für die Versteigerung vorgesehenen Zeitpunkt in einer Tageszeitung, einer sonstigen Zeitung oder auf seiner Homepage bekanntgemacht wird.“

3. § 12 wird aufgehoben.

4. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Nummer 2 wird Nummer 1.
- c) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 2 bis 4.
- d) Nummer 7 wird Nummer 5 und das Komma am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

- e) Nummer 8 wird Nummer 6 und das Wort „oder“ am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- f) Nummer 9 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Mess- und Eichverordnung

In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 der Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 27) geändert worden ist, werden die Wörter „für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen“ durch die Wörter „nach Anlage VIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§§ 9, 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11, 11a, Absatz 2 und 3 und § 19,“ durch die Wörter „§§ 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10 Absatz 2 und 3 und § 19,“ ersetzt.
2. § 9 wird aufgehoben.
3. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 7 bis 13 werden die Nummern 6 bis 12.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 6 bis 13“ durch die Wörter „Nummer 7 bis 12“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „9,“ gestrichen und wird die Angabe „Nummer 6, 8, 11, 11a“ durch die Angabe „Nummer 7, 9, 10“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „7 bis 13“ durch die Angabe „6 bis 12“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „9,“ gestrichen und wird die Angabe „Nummer 6, 8, 11, 11a“ durch die Angabe „Nummer 7, 9, 10“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Versteigererverordnung

Die Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „**schriftlichen Vertrags**“ durch die Wörter „**Vertrags in Textform**“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „**sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll,**“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Anzeige sind neben der Gattung der zu versteigernden Ware und dem Zeitpunkt der Versteigerung die folgenden Angaben zu machen:

 1. in den Fällen der Versteigerung und der öffentlichen Versteigerung nach § 383 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Versteigerungsort,
 2. im Fall der virtuellen öffentlichen Versteigerung nach § 383 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Zugangsdaten,
 3. im Fall der hybriden öffentlichen Versteigerung nach § 383 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Versteigerungsort und die Zugangsdaten.“
 - c) In Absatz 2a werden die Wörter „**sowie der Industrie- und Handelskammer**“ gestrichen.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„**Sofern in einer Versteigerung eine Vielzahl von Versteigerungsobjekten unterschiedlicher Art zur Versteigerung gelangt, die aufgrund ihrer Anzahl nicht innerhalb der Frist des Satzes 2 versteigert werden kann, darf die Versteigerung eine Dauer von zwölf Tagen nicht überschreiten.**“
 - bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „**Sätze 1 und 2**“ durch die Wörter „**Sätze 1 bis 3**“ ersetzt.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. In § 9 werden die Wörter „**§ 2 Abs. 1 oder §§ 3, 4 oder § 6 Abs. 2**“ durch die Wörter „**die §§ 2, 3 oder § 6 Absatz 2**“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „**schriftlichen Vertrag**“ durch die Wörter „**Vertrag in Textform**“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„§ 27c des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben durch Satz 1 unberührt.“

Artikel 17

Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs- Verordnung

Dem § 6 Absatz 5 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), die zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sie stellt den Erklärungsbogen und das Formular für die Belehrung des Betroffenen als elektronische Formulare zur Verfügung.“

Artikel 18

Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten

Die Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung

Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 und § 4 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „in weißer Farbe“ und die Wörter „in roter Farbe“ gestrichen.

2. In § 5 werden die Wörter „einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 in weißer Farbe,“ durch das Wort „und“ und die Wörter „3a in roter Farbe“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Wörter „einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 in weißer Farbe,“ durch das Wort „und“ und die Wörter „4a in roter Farbe“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übermittlung von Unterlagen

Bei der Übermittlung von Unterlagen nach den in dieser Verordnung vorgesehenen Mustern sind die in den Mustern vorgesehenen Unterschriften in schriftlicher Form zu leisten oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“

5. Die Anlagen 1 bis 4a werden durch die Anlagen 1 bis 4 aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 20

Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 172c Absatz 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf das Bundesamt für Soziale Sicherung

Die in § 172c Absatz 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird auf das Bundesamt für Soziale Sicherung übertragen.

Artikel 21

Änderung der Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung

Die Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung vom 11. Januar 2016 (BGBl. I S. 77), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftlicher Antrag“ durch die Wörter „schriftlicher oder elektronischer Antrag“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Bescheid“ durch die Wörter „schriftlichen oder elektronischen Bescheid“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „**auszuhändigen**“ die Wörter „**oder vorzuzeigen**“ eingefügt.
2. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „**§ 46 Absatz 6 oder § 52 Absatz 1 Satz 6**“ durch die Wörter „**oder § 46 Absatz 6**“ ersetzt.
 - b) In Nummer 26 wird am Ende das Wort „**oder**“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 27 wird am Ende der Punkt durch das Wort „**oder**“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 28 wird angefügt:

„**28. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 6 die dort genannte Bescheinigung nicht mitführt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt,**“

Artikel 23

Weitere Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

In § 66 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 22 dieser Verordnung geändert worden ist, werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „**§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a**“ die Wörter „**und Absatz 2m**“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

§ 46 der Straßenverkehrs-Ordnung von 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 46**

Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse und Bewohnerparkausweise“

2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Erteilung von Parkausweisen für Bewohner kann die zuständige Behörde bestimmen, dass die Parkausweise nicht in den Fahrzeugen ausgelegt oder angebracht werden müssen.“

3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bewohnerparkausweise und Ausnahmegenehmigungen nach dieser Vorschrift, die als Parkausweise ausgegeben werden, können vollständig durch automatische Einrichtungen erteilt werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.“

Artikel 25

Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung

In der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174) geändert worden ist, wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zur Ausnahme 33 (M) die Wörter „, die Küstenschiffahrt betreiben“ gestrichen.
2. Ausnahme 33 (M) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „, die Küstenschiffahrt betreiben“ gestrichen.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Abweichend von § 3 Absatz 1 der GGVS_{See} dürfen gefährliche Güter auf Fährschiffen, die Fahrgäste oder Güter an einem Ort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an Bord nehmen und sie gegen Entgelt an einen Bestimmungsort in diesem Gebiet befördern, sowie auf der Fährstrecke Eemshaven/Borkum befördert werden, wenn die nachfolgenden Bestimmungen beachtet werden.“

Artikel 26

Aufhebung der Verordnung über die Küstenschiffahrt

Die Verordnung über die Küstenschiffahrt vom 5. Juli 2002 (BGBl. I S. 2555), die zuletzt durch Artikel 2 § 11 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 27

Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung

Die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 50 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 51 bis 75 werden die Nummern 50 bis 74.
2. Abschnitt 3 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 51 und 52 werden aufgehoben.
 - b) Die Nummern 53 bis 55 werden die Nummern 51 bis 53.

Artikel 28

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Dritten Abschnitt die Angabe „**2. Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen von knapp die Vorschriften erfüllenden zivilen Unterschallstrahlflugzeugen an Flughäfen 48a bis 48f**“ durch die Angabe „**2. (weggefallen)**“ ersetzt.
2. Nach § 48 wird die Zwischenüberschrift „**2. Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen von knapp die Vorschriften erfüllenden zivilen Unterschallstrahlflugzeugen an Flughäfen**“ gestrichen.
3. Die §§ 48a bis 48f werden aufgehoben.
4. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 29

Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Abschnitt VI Nummer 8 der Anlage Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 30

Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung

Die Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 9 Satz 2 und 3 und § 12 Absatz 1 in dem Satzteil nach Nummer 3 und in Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
2. § 13 wird aufgehoben.
3. In Anlage 2 werden in der Überschrift die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
4. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zum Flughafen Berlin-Tegel (TXL) werden aufgehoben.
 - b) In den Angaben zum Flughafen Berlin-Schönefeld (SXF) werden die Wörter „Berlin-Schönefeld (SXF)“ durch die Wörter „Berlin-Brandenburg (BER)“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“.
2. § 24 wird aufgehoben.
3. § 44 Absatz 1 Nummer 20 wird aufgehoben.

Artikel 32

Änderung der Düngeverordnung

In § 10 Absatz 2 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird das Wort „zwei“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

Artikel 33

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und Artikel 26 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(4) Artikel 23 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft

(5) Artikel 10 tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang 1

(zu Artikel 2 Nummer 12)

Anlage 2

(zu § 64)

DIREKA1

Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Melddatum

Über die allgemeinen Angaben des Meldepflichtigen hinausgehende Angaben
Wirtschaftszweig
Rechtsform
Bilanzsumme
Jahresumsatz
Zahl der Beschäftigten
Sitzland der ausländischen Konzernspitze

Falls der Meldepflichtige zu einem deutschen Konzern gehört: Angaben zum Konzern
Bilanzsumme
Jahresumsatz
Zahl der Beschäftigten
Firma der deutschen Konzernmutter

Liste der ausländischen Unternehmen, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar zum Meldestichtag beteiligt ist oder zum letzten Meldestichtag beteiligt war mit folgendem Inhalt
Firma
Sitz
Sitzland
Wirtschaftszweig
Angabe zur Selbständigkeit
ISIN

Liste der ausländischen Unternehmen, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar zum Meldestichtag beteiligt ist oder zum letzten Meldestichtag beteiligt war mit folgendem Inhalt

Unmittelbare ausländische Beteiligungsgeber, über die der Meldepflichtige mittelbar beteiligt ist
Erstmelde-/Abgangsgrund
Währung
Jahresumsatz
Investitionen in Sachanlagen
Personalaufwand
Zahl der Beschäftigten
Summe der Stimmrechtsanteile vom Meldepflichtigen und unmittelbaren Beteiligungsgebern
Bilanz der ausländischen Beteiligung (siehe Beschreibung: Bilanzinformationen)
Auf den Meldepflichtigen entfallende Anteile der folgenden Bilanzinformationen:
Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen
Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Börsenwert der vom Meldepflichtigen unmittelbar gehaltenen Anteile
Anteil der Stimmrechte des Meldepflichtigen
Auf den oder die unmittelbaren ausländischen Beteiligungsgeber entfallenden Anteile der folgenden Bilanzinformationen:
Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen
Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bilanzinformationen der ausländischen Beteiligungen

Bilanzstichtag
Art der Rechnungslegung
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände
Finanzanlagen insgesamt
Darunter:
Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen

Bilanzinformationen der ausländischen Beteiligungen
Ausleihungen an in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Ausleihungen an nicht in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen an denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Umlaufvermögen insgesamt
Darunter:
Forderungen gegenüber in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Forderungen gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Übrige Aktiva
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Kapitalrücklage
Gewinnrücklagen
Bei internationaler Rechnungslegung: kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen
Gewinnvortrag/Verlustvortrag
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Verbindlichkeiten insgesamt
Darunter:
Verbindlichkeiten gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Verbindlichkeiten gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Übrige Passiva
Bilanzsumme

DIREKA2

Meldung von Vermögen von Ausländern im Inland

Meldeinhalte	
Angaben zum Meldepflichtigen	
Angaben zum Einreicher	
Kontaktdaten für Rückfragen	
Melddatum	

Über die allgemeinen Angaben des Meldepflichtigen hinausgehende Angaben
Wirtschaftszweig
Rechtsform
ISIN
Erstmeldegrund
Jahresumsatz
Zahl der Beschäftigten
Bilanz des Meldepflichtigen (siehe Beschreibung: Bilanzinformationen)

Liste der ausländischen Beteiligungsgeber mit folgendem Inhalt
Firma oder Name
Sitz
Sitzland
Sitzland des Endeigentümers
Auf den ausländischen Beteiligungsgeber entfallende Anteile der folgenden Bilanzinformationen des Meldepflichtigen:
Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen
Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht im Ausland
Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht im Ausland
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht im Ausland
Börsenwert der gehaltenen Anteile
Anteil der Stimmrechte

Liste der inländischen Unternehmen, an denen die Ausländer über den Meldepflichtigen zum Meldestichtag mittelbar beteiligt sind oder zum letzten Meldestichtag beteiligt waren mit folgendem Inhalt (nur für vom ausländischen Beteiligungsgeber abhängige Unternehmen):

Firma

Sitz

Wirtschaftszweig

Rechtsform

Unmittelbare inländische Beteiligungsgeber über die der Meldepflichtige mittelbar beteiligt ist

Erstmelde-/Abgangsgrund

Jahresumsatz

Zahl der Beschäftigten

Bilanz der inländischen Beteiligung (siehe Beschreibung: Bilanzinformationen)

Auf den oder die ausländischen Beteiligungsgeber entfallenden Anteile der folgenden Bilanzinformationen:

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen
Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Auf die direkten inländischen Beteiligungsgeber entfallende Anteile der folgenden Bilanzinformationen:

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen

Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern

Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen an denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Anteil der Stimmrechte des unmittelbaren Beteiligungsgebers

Bilanzinformationen (für Meldepflichtigen und seine deutschen Beteiligungen)

Bilanzstichtag

Art der Rechnungslegung

Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Finanzanlagen insgesamt

Darunter:

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen

Bilanzinformationen (für Meldepflichtigen und seine deutschen Beteiligungen)
Ausleihungen an in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Ausleihungen an nicht in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen an denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Umlaufvermögen insgesamt
Darunter:
Forderungen gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Deutschland
Forderungen gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Übrige Aktiva
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern
Kapitalrücklage
Gewinnrücklagen
Bei internationaler Rechnungslegung: kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen
Gewinnvortrag/Verlustvortrag
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Verbindlichkeiten insgesamt
Darunter:
Verbindlichkeiten gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Verbindlichkeiten gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Übrige Passiva
Bilanzsumme

AUSWIB1

**Bestandsmeldungen der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr
nach den §§ 66 ff. der Außenwirtschaftsverordnung**

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Melddatum

Liste der Forderungen und Verbindlichkeiten, gegliedert nach:
Sitzland des Schuldners / Gläubigers
Währung der Forderung / Verbindlichkeit (außer für derivative Finanzinstrumente)
Bestandsarten gemäß Bestandsartenverzeichnis
Betrag (in Tausend Euro / fremde Währungen sind in Euro umzurechnen)

Bestandsartenverzeichnis (AUSWI) zur Außenwirtschaftsverordnung der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz
<i>Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Banken (ohne Wertpapiere)</i>
<ul style="list-style-type: none">• Forderungen<ul style="list-style-type: none">○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr○ mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr• Verbindlichkeiten<ul style="list-style-type: none">○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr○ mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
<i>Finanzbeziehungen gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken (ohne Wertpapiere)</i>
❖ gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind
<ul style="list-style-type: none">• Forderungen<ul style="list-style-type: none">○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr○ mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr• Verbindlichkeiten<ul style="list-style-type: none">○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr○ mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
❖ gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist
<ul style="list-style-type: none">• Forderungen<ul style="list-style-type: none">○ mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr

Bestandsartenverzeichnis (AUSWI) zur Außenwirtschaftsverordnung der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

- ❖ gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

Finanzbeziehungen gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken (ohne Wertpapiere)

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr

Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken

- ❖ gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus geleisteten Anzahlungen

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus empfangenen Anzahlungen

- ❖ gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus geleisteten Anzahlungen

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus empfangenen Anzahlungen

- ❖ gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr

Bestandsartenverzeichnis (AUSWI) zur Außenwirtschaftsverordnung der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus geleisteten Anzahlungen

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus empfangenen Anzahlungen

Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken

- Forderungen

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus geleisteten Anzahlungen

- Verbindlichkeiten

- mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr
- mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
- aus empfangenen Anzahlungen

Derivative Finanzinstrumente gegenüber Ausländern

- Forderungen

- an ausländische Banken
- an ausländische verbundene Nichtbanken
- an ausländische sonstige Nichtbanken

- Verbindlichkeiten

- gegenüber ausländischen Banken
- gegenüber ausländischen verbundenen Nichtbanken
- gegenüber ausländischen sonstigen Nichtbanken

Anlage 5

(zu den §§ 67 und § 70 Absatz1 Nummer 2)

ZABILC1

Zahlungen für Dienstleistungen, Transit, Direktinvestitionen, Kapitalverkehr (einschließlich Wertpapier- und Zinserträge) im Außenwirtschaftsverkehr nach den §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Melddatum
Die Zahlungsinformationen sind nach folgenden Merkmalen zu gliedern:
<ul style="list-style-type: none">• Transaktionsrichtung
<ul style="list-style-type: none">• Kennzahl laut Leistungsverzeichnis
<ul style="list-style-type: none">• Zahlungszweck
<ul style="list-style-type: none">• Betrag
<ul style="list-style-type: none">• Land
<ul style="list-style-type: none">• Verrechnungskennzeichen (außer für Wertpapier- und Zinserträge)
<ul style="list-style-type: none">• ISIN (Kapitalverkehr)
<ul style="list-style-type: none">• Bezeichnung des Wertpapiers (Kapitalverkehr)
<ul style="list-style-type: none">• Stückzahl (Kapitalverkehr)
<ul style="list-style-type: none">• Warencode (Transitverkehr)
<ul style="list-style-type: none">• Warenbezeichnung (Transitverkehr)

Anlage 6

(zu den §§ 67 Absatz 4 und § 70 Absatz 1 Nummer 1)

ZABILC2

Zahlungen für Wertpapiergeschäfte, Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr nach § 67 Abs. 4 und § 70 Abs. 1 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Melddatum
Die Zahlungsinformationen sind nach folgenden Merkmalen zu gliedern:
<ul style="list-style-type: none">• Transaktionsrichtung
<ul style="list-style-type: none">• Kennzahl laut Leistungsverzeichnis
<ul style="list-style-type: none">• Betrag
<ul style="list-style-type: none">• Land
<ul style="list-style-type: none">• Notierungsart
<ul style="list-style-type: none">• ISIN
<ul style="list-style-type: none">• Bezeichnung des Wertpapiers bzw. Finanzinstruments
<ul style="list-style-type: none">• Stückzahl / Nominalbetrag
<ul style="list-style-type: none">• Emissionswährung

Anlage 7

(zu § 70 Absatz1 Nummer 3)

ZABILC3

**Zahlungen für den Reiseverkehr (Karten-Umsätze) im Außenwirtschaftsverkehr nach § 70
Abs. 1 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung**

Meldeinhalte
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Meldedatum
Die Zahlungsinformationen sind nach folgenden Merkmalen zu gliedern:
<ul style="list-style-type: none">• Transaktionsrichtung• Kennzahl laut Leistungsverzeichnis• Betrag• Land

Anlage 8

(zu § 70 Absatz 1 Nummer 3)

Leistungsverzeichnis zur Außenwirtschaftsverordnung

Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

Dienstleistungen

Produktbezogene Dienstleistungen	
Forschung und Entwicklung	549
Produkttests	551
Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten	564
Wartung und Reparatur	566
Lohnfertigung	567
Technische Dienstleistungen	553
Architekturdienstleistungen	554
Ingenieur-Dienstleistungen	555
Entsorgungsleistungen	534
Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau	558
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	
Provisionen	523
Finanzdienstleistungen	533
Juristische Dienstleistungen	536
Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung	546
Unternehmens- und Public-Relation-Beratung	556
Werbung, Marktforschung, Messekosten	540
Miete und Operationelles Leasing	594
Amtliche Gebühren	619
Pacht	694
Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen	571
Personenbezogene Dienstleistungen	
Gesundheitsleistungen	658
Bildungsdienstleistungen	659
Freizeit- und Kulturdienstleistungen	643
Personalleasing	517
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521

Sonstige personenbezogene Dienstleistungen	695
Geistiges Eigentum	
1. Nutzungsgebühren und Lizenzen	
Nutzung von Software	613
Nutzung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	614
Nutzung von Forschungsergebnissen, Erfindungen und Verfahren	615
Nutzung von Marken-, Warenzeichen, Namensrechten und Franchise	616
Nutzung von sonstigen Rechten	617
2. Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum	
Reproduktion und Vertrieb von Computersoftware	623
Reproduktion, Vertrieb und Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	624
Sonstige Vertriebsrechte	627
3. Erwerb/Veräußerung von geistigem Eigentum	
Kauf/Verkauf von Software	633
Kauf/Verkauf von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	634
Kauf/Verkauf von Forschungsergebnissen	635
Kauf/Verkauf von Markenrechten und Warenzeichen	636
Kauf/Verkauf von sonstigen Rechten	637
Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen	
Kommunikationsdienstleistungen	576
EDV-Dienstleistungen	573
Nachrichten- und Informationsdienste	572
Speicherung von Informationen sowie Bereitstellung entsprechender Infrastruktur	574
Bauleistungen	
1. Baustellen im Ausland unter einem Jahr im Auftrag von Ausländern	
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570
2. Baustellen im Ausland über einem Jahr im Auftrag von Ausländern	
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	579
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	569
3. Baustellen im Inland unter einem Jahr im Auftrag von Inländern	
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580
Ausgaben für Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570

4. Baustellen im Inland über einem Jahr im Auftrag von Inländern	
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	579
Ausgaben für Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	569
5. Sonstige Bauleistungen	
Reparatur von Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	561
Transportdienstleistungen	
1. Seeverkehr	
Personenbeförderung auf See	654
Seefrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	669
Sonstige Seefrachten	081
Transportnebenleistungen für den Seeverkehr	310
2. Luftverkehr	
Personenbeförderung in Flugzeugen	014
Luftfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	225
Sonstige Luftfrachten	082
Transportnebenleistungen für den Luftverkehr	360
3. Straßenverkehr	
Personenbeförderung auf der Straße	674
Straßenfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	240
Sonstige Straßenfrachten	671
Transportnebenleistungen für den Straßenverkehr	670
4. Schienenverkehr	
Personenbeförderung auf der Schiene	013
Bahnfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	676
Sonstige Bahnfrachten	681
Transportnebenleistungen für den Schienenverkehr	340
5. Binnenschiffsverkehr	
Personenbeförderung auf Binnenschiffen	664
Binnenschiffsfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	216
Sonstige Binnenschiffsfrachten	661
Transportnebenleistungen für den Binnenschiffsverkehr	690

6. Transport durch Rohr- und Stromfernleitungen	
Rohrfernleitungstransporte im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhr- ren und Verbringungen	226
Sonstige Rohrfernleitungstransporte	215
Übertragung von Stromfernleitungen	217
7. Post- und Kurierdienste (KEP)	
Post- und Kurierdienste im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhr- ren und Verbringungen	696
Sonstige Post- und Kurierdienste	691
8. Sonstige Transportdienstleistungen	
Bedarf für Transportmittel	361
Weltraumtransporte	629
Allgemeine Transportnebenleistungen	680
Versicherungsverkehr	
1. Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherung)	
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer	400
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern	440
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Inländern	443
2. Lebensversicherungszweitmarkt	
Lebensversicherungszweitmarkt	401
3. Transportversicherungen	
Transportversicherung inländischer Versicherungsnehmer	410
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	441
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	444
4. Sonstige Versicherungen	
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer	420
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	442
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	445
5. Rückversicherungen	
Abgehendes (Retro-) Geschäft	450
Eingehendes (Rück-) Geschäft	451
Rückversicherungsprovision	439

Prämien- und Schadensrückerstattungen im abgehenden (Retro-) Geschäft – Korrektur Kennz. 450 (fakultativ)	447
Prämien- und Schadensrückerstattungen im eingehenden (Rück-) Geschäft – Korrektur Kennz. 451 (fakultativ)	448
Gewinnbeteiligungen bei Rückversicherungen	449
Verlustbeteiligungen bei Rückversicherungen	459
Portfolioübertragung zwischen Versicherern	452
6. Betriebsrenten	
Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	638
Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	639
7. Sonstiges	
Sonstige Einnahmen von Versicherungen	460
Versicherungsnebenleistungen	657
Reiseverkehr	
Reiseverkehr	017

Übertragungen

Private Übertragungen	
Zahlungen im Verkehr mit ausländischen Behörden	810
Subventionen der Europäischen Union	812
Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution	850
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten	728
Unterstützungszahlungen ausländischer Arbeitnehmer	861
Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer	862
Sonstige private Unterstützungszahlungen	729
Transaktionen des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
1. Ausgaben für Renten	
Renten	526
Pensionen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten	529
2. Steuereinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen	
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762

Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbsteuer	765
Grund- und Grunderwerbsteuer	769
Sonstige Steuern	774
3. Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen des Bundes an die diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
4. Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Transaktionen mit Internationalen Organisationen	740
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr	700
Schuldenerlass des Bundes	725
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	760
Sonstige Übertragungen	
Europäische Bankenabgabe	815
Sonstige Übertragungen	854

Warenverkehr

(Hinweis: Zahlungen für deutsche Ein- und Ausfuhren oder das Verbringen von Waren sind gem. § 67 Abs. 2 Nr. 2 AWV von der Meldepflicht befreit)

Transithandel	
Transithandel	003
Handel mit elektrischem Strom, Gas und Gold	
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland	998
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland	990
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland	994
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland	995
Handel mit Gold	
Handel mit Gold	989
Sonstiger Warenverkehr	

Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte	770
Einnahmen und Ausgaben im sonstigen Warenverkehr	997
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren reduzieren	600
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren erhöhen	602
Abgaben im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren	601
Gewährleistungen, Ersatz- und Rückzahlungen sowie Preisnachlässe im Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland	610

Kryptowerte und Nonfungible Token

Kryptowerte und digitale Vermögenswerte ohne korrespondierende Verbindlichkeit	804
Ausländische Kryptowerte und digitale Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten	814
Inländische Kryptowerte und digitale Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten	824
Nonfungible Token (NFT)	834

Kapitalverkehr und Kapitalerträge I. Vermögensanlagen von Inländern im Ausland

Ausländische Wertpapiere	
1. Anleihen	
a) Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	
Euro-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	701
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	101
b) Anleihen ausländischer privater Emittenten	
Euro-Anleihen ausländischer privater Emittenten	702
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer privater Emittenten	102
2. Geldmarktpapiere	
Geldmarktpapiere ausländischer Emittenten	105
3. Aktien	
Aktien und sonstige Dividendenpapiere ausländischer Emittenten	104
4. Investmentzertifikate	
a) Geldmarktfondszertifikate	
Ausländische Geldmarktfondszertifikate mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	606

Ausländische thesaurierende Geldmarktfonds	607
b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
Sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	106
Sonstige ausländische thesaurierende Investmentfonds	129
Direktinvestitionen im Ausland	
1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen ausländischer Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
a) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	107
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	827
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	108
b) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	207
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	927
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	208
c) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	111
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	112
d) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw.	211

Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	212
Explorationsaufwendungen im Ausland	237
2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	222
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	267
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Finanzierungstöchtern, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	269
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken	
1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	Nicht meldepflichtig
2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch	
Unternehmen und Privatpersonen	221
Öffentliche Haushalte	321
Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische	
MFIs	123

Unternehmen und Privatpersonen	223
Öffentliche Haushalte	323
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Ausland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung - durch inländische	
MFIs	132
Unternehmen und Privatpersonen	232
Öffentliche Haushalte	332
Sonstige Kapitalanlagen im Ausland	
1. Anteile an ausländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen durch inländische	
MFIs	136
Unternehmen und Privatpersonen	236
Öffentliche Haushalte	336
2. Ausländische Emissionszertifikate	
Ausländische Emissionszertifikate	467
3. Übrige Kapitalanlagen im Ausland	
Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische	
MFIs	139
Unternehmen und Privatpersonen	239
Öffentliche Haushalte	339

II. Vermögensanlagen von Ausländern im Inland

Inländische Wertpapiere	
1. Anleihen	
a) Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	
Bundesschatzanweisungen	140
Festverzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	141
Variabel verzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	641
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	134
Fremdwährungsanleihen inländischer öffentlicher Emittenten	143

b) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)	
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	461
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	465
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	491
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	495
c) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen	
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	462
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	466
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	492
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	496
2. Geldmarktpapiere	
Geldmarktpapiere inländischer MFIs	145
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen	245
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344
Übrige Geldmarktpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	345
3. Aktien	
Bankaktien inländischer Emittenten	144
Nichtbankaktien inländischer Emittenten	258
4. Genussscheine	
Genussscheine inländischer Emittenten	155
5. Investmentzertifikate	
a) Geldmarktfondszertifikate	
Inländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	646
Inländische thesaurierende Geldmarktfonds	647
b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
Sonstige inländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	146
Sonstige inländische thesaurierende Investmentfonds	157
Direktinvestitionen im Inland	
1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
a) Anteile an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte MFIs	147

Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte MFIs	847
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	148
b) Anteile an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte Unternehmen	247
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte Unternehmen	947
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	248
c) Anteile an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen MFIs, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen MFIs. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Banken, die inländische MFIs sind	151
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	152
d) Anteile an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen Unternehmen. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen	251
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	252
2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestitionsunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) bei ausländischen Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie	262

Kreditaufnahmen von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren ausländischen Zentralen	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre ausländischen Zentralen geben	227
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Finanzierungstöchter (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	219
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Kredite an Inländer sowie Guthaben bei inländischen Banken	
1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	
Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen:	
MFIs	175
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	075
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	675
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	275
Nichtfinanzielle Unternehmen	975
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	875
Öffentliche Haushalte	373
2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische	
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	041
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	541
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	261
Nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen	941
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	841

Öffentliche Haushalte	351
Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer	
Emissionen von MFIs	163
Emissionen von Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	663
Emissionen von sonstigen finanziellen Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S.125, S.126, und S.127)	263
Emissionen von nichtfinanziellen Unternehmen	963
Emissionen des Bundes	366
Emissionen der Länder	367
Emissionen von Städten und Gemeinden	368
Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach folgenden inländischen Schuldnergruppen:	
MFIs	176
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	076
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	776
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S.125, S.126, und S.127)	276
Nichtfinanzielle Unternehmen	976
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	876
Öffentliche Haushalte	352
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Inland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland Aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – durch	
MFIs (Eigengeschäft)	172
Unternehmen und Privatpersonen	272
Öffentliche Haushalte	372
Sonstige Kapitalanlagen im Inland	
1. Anteile an inländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen an inländischen	
MFIs	178
Unternehmen	278

2. Inländische Emissionszertifikate	
Inländische Emissionszertifikate	507
3. Übriger Kapitalverkehr im Inland	
Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen	
MFIs	179
Unternehmen und Privatpersonen	279
Öffentlichen Haushalten	379

III. Finanzderivate

1. Financial Futures	
Financial Futures, ausländische Terminbörsen	882
Financial Futures, inländische Terminbörsen	842
2. Optionen	
Optionen, ausländische Terminbörsen	821
Optionen, inländische Terminbörsen	831
3. Forward Rate Agreements (FRAs)	
Forward Rate Agreements	898
4. Zins- und Währungsswaps	
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen	584
5. Equity Swaps	
Equity Swaps	984
6. OTC-Optionen	
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830
Mitarbeiteroptionen von inländischen Gesellschaften	832
Mitarbeiteroptionen von ausländischen Gesellschaften	833
7. Credit Default Swaps	
Credit Default Swaps	840
8. Total Return Swaps	
Total Return Swaps	584
9. Optionsscheine	
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
10. Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	883

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

Erträge aus Wertpapieren	
1. Zinsen auf Wertpapiere	
a) Zinsen auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten	
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	382
b) Zinsen auf Wertpapiere privater Emittenten	
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	183
2. Dividenden, Erträge aus Genussscheinen und Investmentzertifikaten	
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	185
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	985
Erträge aus inländischen Aktien oder Genussscheinen, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die über ausländische Lagerstellen an Inländer gezahlt werden	285
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	585
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	885
Erträge auf inländische Investmentanteile, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer von ausländischen Lagerstellen erhalten	685
Erträge aus Direktinvestitionen	
1. Erträge aus Aktien	
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	188
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	288
2. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	186
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	286
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	187

Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	287
3. Zinsen auf Direktinvestitionskredite	
Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Direktinvestoren an deren ausländische Tochterunternehmen sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Tochterunternehmen von ihren ausländischen Direktinvestoren	289
Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Tochterunternehmen an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Tochterunternehmen	689
Kredite zwischen Schwesterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen verbundener Unternehmen, zwischen denen keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, die jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	789
Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Finanzierungstöchter an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Finanzierungstöchtern	889
4. Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen	
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von MFIs zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	190
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von Unternehmen und Privatpersonen zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	290
Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)	
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	181
Zinseinnahmen und -ausgaben der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	184
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	281
Zinseinnahmen und -ausgaben der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	284
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen öffentlicher Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	381
Zinseinnahmen und -ausgaben der öffentlichen Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	384
Pacht und Miete aus Grundbesitz	
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen MFIs	180
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen	280

Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen öffentlichen Haushalten	380
Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	
Aufwendungen und Erträge von MFIs aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	197
Aufwendungen und Erträge von Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	297

Sonstige Transaktionen

Sonstige Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bzw. des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können	
Sonstige Transaktionen für Waren und Dienstleistungen	950
Sonstige Transaktionen im Kapitalverkehr	951

Anhang 2

(zu Artikel 19 Nummer 5)

Anlage 1

Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

– vom Personensorgeberechtigten¹ auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;²
dem Arzt vom Jugendlichen bei der Untersuchung vorzulegen –

UBS-ID

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Beabsichtigte berufliche Tätigkeit
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)

Zutreffendes bitte ankreuzen, wenn es besteht oder „ein Verdacht auf“ existiert.

A Vorgeschichte des Jugendlichen

A.1 Krankheiten/ Behinderungen:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Augenkrankheiten | <input type="checkbox"/> Ohrenkrankheiten | <input type="checkbox"/> Anfallsleiden |
| <input type="checkbox"/> Asthma | <input type="checkbox"/> Herz-Kreislauf-Krankheiten | <input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit |
| <input type="checkbox"/> Knochen-Gelenk-Krankheiten | <input type="checkbox"/> Hautkrankheiten | <input type="checkbox"/> Allergien |
| <input type="checkbox"/> andere Krankheiten/Behinderungen | welche: _____ | |
| <input type="checkbox"/> Operationen/Unfälle | welche: _____ | |
| | wann: _____ | |
| <input type="checkbox"/> noch Beschwerden/ Folgen | welche: _____ | |

A.2 Häufige Beschwerden (Beispiele):

- | | | |
|--|-----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Husten | <input type="checkbox"/> Atemnot | <input type="checkbox"/> Kopfschmerz |
| <input type="checkbox"/> Schwindel | <input type="checkbox"/> Ohnmacht | <input type="checkbox"/> Hautausschläge |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ | | |

A.3 **Zurzeit in ärztlicher Behandlung** Grund: _____

A.4 **Regelmäßige Medikamenteneinnahme** welche: _____

Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen: Impfnachweise, Sehhilfen (Brillenpass), Allergiepass, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

(Datum)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift des Jugendlichen)

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

² Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.

Erhebungsbogen für die Nachuntersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

- vom Personensorgeberechtigten³ auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;⁴ dem Arzt vom Jugendlichen bei der Untersuchung vorzulegen -

UBS- ID

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Berufliche Tätigkeit	Arbeitgeber mit Anschrift
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)	
Bisherige Untersuchungen (Jahr/ Monat)	Name und Anschrift des Arztes

Zutreffendes bitte ankreuzen, wenn es besteht oder „ein Verdacht auf“ existiert.

A Vorgeschichte des Jugendlichen

A.1 Krankheiten/ Behinderungen:

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Augenkrankheiten | <input type="checkbox"/> Ohrenkrankheiten | <input type="checkbox"/> Anfallsleiden |
| <input type="checkbox"/> Asthma | <input type="checkbox"/> Herz-Kreislauf-Krankheiten | <input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit |
| <input type="checkbox"/> Knochen-Gelenk-Krankheiten | <input type="checkbox"/> Hautkrankheiten | <input type="checkbox"/> Allergien |
| <input type="checkbox"/> andere Krankheiten/ Behinderungen | welche: _____ | |
| <input type="checkbox"/> Operationen/ Unfälle | welche: _____ | |
| | wann: _____ | |
| | <input type="checkbox"/> noch Beschwerden/ Folgen | |
| | welche: _____ | |

A.2 Häufige Beschwerden (Beispiele):

- | | | |
|--|-----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Husten | <input type="checkbox"/> Atemnot | <input type="checkbox"/> Kopfschmerz |
| <input type="checkbox"/> Schwindel | <input type="checkbox"/> Ohnmacht | <input type="checkbox"/> Hautausschläge |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ | | |

A.3 Zurzeit in ärztlicher Behandlung Grund: _____

A.4 Regelmäßige Medikamenteneinnahme welche: _____

A.5 Arbeitsunfähigkeit insgesamt 1 bis 6 Tage 7 bis 14 Tage mehr als 14 Tage

A.6 Gibt es seit Arbeitsbeginn tätigkeitsbezogene Gesundheitsstörungen? _____

Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen: Impfnachweise, Sehhilfen (Brillenpass), Allergiepass, Feststellungsbescheide über Behinderungen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seit Arbeits-/ Ausbildungsbeginn.

(Datum)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift des Jugendlichen)

³ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

⁴ Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt Erhebungs-/Untersuchungsbogen (Teil 2)

Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname des Jugendlichen, Geburtsdatum⁵

Tag der Untersuchung: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen.

B Untersuchungen folgender Organe/Systeme erforderlich:

B.1 Größe (cm) _____ Gewicht (teilbekleidet) (kg) _____

B.2 Haut Ekzem Akne Sonstiges: _____

B.3 Visus eingeschränkt ausreichend mit Sehhilfe korrigiert

B.4 Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbtafeln oder Testgerät) rot/ grün gestört andere Störung: _____

B.5 Hörvermögen rechts eingeschränkt links eingeschränkt

B.6 Lungen Nebengeräusche Sonstiges: _____

B.7 Herz-Kreislauf Rhythmusstörungen pathologisches Geräusch Sonstiges: _____

Puls im Sitzen (n/ min) _____
Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg) _____
Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg) _____

B.8 Abdomen Druckschmerz Bruch/ -anlage pathologische Resistenz

Sonstiges: _____

B.9 Wirbelsäule statische Auffälligkeiten Bewegungseinschränkungen _____

B.10 Extremitäten Durchblutungsstörung _____

Bewegungseinschränkungen _____

Sensibilitätsstörung _____

Kraftminderung _____

B.11 Psyche/zentrales Nervensystem grobe Auffälligkeit _____

B.12 Alkoholkonsum/ Drogen/Spielsucht/Nikotinkonsum

B.13 sonstige Auffälligkeiten in der Patientenakte dokumentiert

Ergänzungsuntersuchung erforderlich, Grund: _____

Fachrichtung: _____

⁵ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungs-/Untersuchungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt Erhebungs-/Nachuntersuchungsbogen (Teil 2)

Nachuntersuchung nach §§ 33 bis 35 und § 42 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname des Jugendlichen, Geburtsdatum⁶

Tag der Untersuchung: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen.

B Untersuchungen folgender Organe/Systeme erforderlich:

B.1 Größe (cm) _____ Gewicht (teilbekleidet) (kg) _____

B.2 Haut Ekzem Akne Sonstiges: _____

B.3 Visus eingeschränkt ausreichend mit Sehhilfe korrigiert

B.4 Farbtüchtigkeit (pseudisochromatische Farbtafeln oder Testgerät) rot/ grün gestört andere Störung: _____

B.5 Hörvermögen rechts eingeschränkt links eingeschränkt

B.6 Lungen Nebengeräusche Sonstiges: _____

B.7 Herz-Kreislauf Rhythmusstörungen pathologisches Geräusch Sonstiges: _____

Puls im Sitzen (n/ min) _____

Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg) _____

Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg) _____

B.8 Abdomen Druckschmerz Bruch/ -anlage pathologische Resistenz
 Sonstiges: _____

B.9 Wirbelsäule statische Auffälligkeiten Bewegungseinschränkungen _____

B.10 Extremitäten Durchblutungsstörung _____
 Bewegungseinschränkungen _____
 Sensibilitätsstörung _____
 Kraftminderung _____

B.11 Psyche/zentrales Nervensystem grobe Auffälligkeit _____

B.12 Alkoholkonsum/Drogen/Spielsucht/Nikotinkonsum _____

B.13 Angaben zur Arbeitsvorgeschichte:
Wegdauer zu/ von der Arbeitsstätte: _____. Beginn und Ende der Arbeitszeit: _____. Wechselschicht
Sind seit Arbeitsaufnahme gesundheitliche Beschwerden aufgetreten und wenn ja, wurden diese in Verbindung mit der ausgeübten Tätigkeit gebracht?

Ist ein Ausbildungs-/ Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen worden? Wenn ja, weshalb?

sonstige Auffälligkeiten in der Patientenakte dokumentiert

Ergänzungsuntersuchung erforderlich, Grund: _____

Fachrichtung: _____

⁶ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungs-/Nachuntersuchungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten⁷

Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 und Nachuntersuchungen nach §§ 33 bis 35 und § 42 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen (Versichertenstammdaten)
--

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet. Nach § 40 Absatz 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Erstuntersuchung (gem. § 32 Abs. 1 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Weitere Nachuntersuchung (gem. § 34 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Erste Nachuntersuchung (gem. § 33 Abs. 1 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Angeordnete Nachuntersuchung (gem. § 42 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Außerordentliche Nachuntersuchung (gem. § 35 JArbSchG) | |

Folgende Arbeiten müssen vermieden werden:

- Überwiegendes Stehen.
- Überwiegendes Gehen.
- Überwiegendes Sitzen.
- Häufiges Einnehmen einer Zwangshaltung (z. B. Bücken, Hocken, Knien) _____
- Häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel.
- Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr.
- Arbeiten mit besonderen klimatischen Belastungen (z. B. Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starke Temperaturschwankungen) _____
- Arbeiten mit physikalischen Belastungen (z. B. Lärm, mechanische Schwingungen/Erschütterungen) _____
- Arbeiten mit chemischer Belastung für die Haut oder der Schleimhäute durch Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch _____
- Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe erfordern
- Arbeiten, die die Farbtüchtigkeit erfordern.
- Sonstige Arbeiten: _____

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

- Normalbefund
- Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Absatz 1 JArbSchG wird angeordnet:
nach Ablauf von Monaten _____
spätestens bis zum _____
- Es wird empfohlen, dass der Jugendliche sich möglichst bald einem Arzt/ Zahnarzt vorstellt, wegen _____

Empfehlungen: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift des untersuchenden Arztes) _____

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres vor dem 18. Geburtstag ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

⁷ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser ärztlichen Mitteilung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber⁸

Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 und Nachuntersuchungen nach §§ 33 bis 35 und § 42 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen ⁹ (Versichertenstammdaten)

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet. Nach § 40 Absatz 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Erstuntersuchung (gem. § 32 Abs. 1 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Weitere Nachuntersuchung (gem. § 34 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Erste Nachuntersuchung (gem. § 33 Abs. 1 JArbSchG) | <input type="checkbox"/> Angeordnete Nachuntersuchung (gem. § 42 JArbSchG) |
| <input type="checkbox"/> Außerordentliche Nachuntersuchung (gem. § 35 JArbSchG) | |

Folgende Arbeiten müssen vermieden werden:

- Überwiegendes Stehen.
- Überwiegendes Gehen.
- Überwiegendes Sitzen.
- Häufiges Einnehmen einer Zwangshaltung (z. B. Bücken, Hocken, Knien) _____
- Häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel.
- Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr.
- Arbeiten mit besonderen klimatischen Belastungen (z. B. Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starke Temperaturschwankungen) _____
- Arbeiten mit physikalischen Belastungen (z. B. Lärm, mechanische Schwingungen/ Erschütterungen) _____
- Arbeiten mit chemischer Belastung für die Haut oder der Schleimhäute durch Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch _____
- Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe erfordern
- Arbeiten, die die Farbtüchtigkeit erfordern.
- Sonstige Arbeiten: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres vor dem 18. Geburtstag ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

⁸ Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber gem. § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren.

⁹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser ärztlichen Mitteilung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

